



**Richtlinie zum Einsatz von Plagiatssoftware zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis an der Fakultät Betriebswirtschaft an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 17. November 2022**

**§ 1**

**Zugang zur Plagiatssoftware**

- (1) <sup>1</sup>Allen Studierenden eines Bachelorstudienganges der Fakultät Betriebswirtschaft wird ab dem dritten Semester, allen Studierenden eines Masterstudienganges bereits ab dem ersten Semester, die Nutzung der Plagiatssoftware, ausschließlich zum Zwecke der Überprüfung ihrer eigenen Abschluss- und Seminararbeiten (u.a. Bachelorarbeit, Masterarbeit, Seminararbeit im Rahmen des BW-Seminars), ermöglicht. <sup>2</sup>Dies dient dazu, dass die Studierenden bei der Erstellung von Abschluss- und Seminararbeiten jederzeit, bereits während der Anfertigung und vor Abgabe der Arbeiten, selbst überprüfen können, ob und inwieweit ihre Arbeit auch nach Überprüfung der Plagiatssoftware Anhaltspunkte enthält, die Anlass zu Zweifeln an der wissenschaftlichen Redlichkeit geben.
- (2) Bei Nutzung der Plagiatssoftware sind die Maßgaben nach § 2 I zu beachten.
- (3) <sup>1</sup>Die Studierenden räumen mit Nutzung der Plagiatssoftware dem Anbieter der Software ausdrücklich ein Nutzungsrecht für den Zweck der Plagiatsprüfung ein. <sup>2</sup>Dem Studierenden obliegt es sicherzustellen, dass das Nutzungsrecht der Archivierung und der Vervielfältigung, sofern er zustimmt, ausschließlich bei abgeschlossenen Arbeiten, die abgegeben werden, eingeräumt wird.

**§ 2**

**Überprüfung der Prüfungsarbeit mittels einer Plagiatssoftware, Abgabe des Prüfberichtes**

- (1) <sup>1</sup>Zur Ermöglichung einer Überprüfung der Abschluss- und Seminararbeiten (u.a. Bachelorarbeit, Masterarbeit, Seminararbeit im Rahmen des BW-Seminars) mittels einer Plagiatssoftware durch die Hochschule, hat der Studierende eine elektronische Fassung seiner Prüfungsleistungen zur Verfügung zu stellen. <sup>2</sup>Die jeweilige Datei wird in elektronisch kopier- und lesbarem Format (z.B. DOC, DOCX, PDF, RTF) vorgelegt und muss frei von allen personenbezogenen Daten (insbesondere ohne persönliche Erklärungen, Widmungen, Unterschrift, Nennung von Interviewpartnern etc.) sein.

(2) <sup>1</sup>Dem Studierenden obliegt es bei Bachelorarbeiten, bei Masterarbeiten sowie dem BW-Seminar und im Falle der Anforderung durch den Prüfer eine Überprüfung mittels der Plagiatssoftware (derzeit PlagAware) vor **der Abgabe** selbständig, unter Berücksichtigung der Maßgabe nach § 2 I, vorzunehmen. <sup>2</sup>Zu diesem Zweck wird der Zugang zu der Plagiatssoftware zum Zwecke der Überprüfung den Studierenden der Fakultät Betriebswirtschaft zusammen mit einer anonymen E-Mailadresse zur Verfügung gestellt. <sup>3</sup>Den durch die Plagiatssoftware erstellten Prüfbericht hat der Studierende zusammen mit seiner Arbeit innerhalb der Bearbeitungsfrist der Arbeit in elektronischer Form als pdf und Papierform fristgerecht einzureichen.

### **§ 3**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt am 17. November 2022 in Kraft.